

AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of Article 12 :

By Mr Joschka Fischer

Status : - Member

Artikel 12: Geteilte Zuständigkeiten

- (1) Die Union verfügt über eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, wenn ihr die Verfassung eine Zuständigkeit zuweist, die nicht die in den Artikeln 11 und 15 genannten Bereiche betrifft.
- (2) Der Umfang der geteilten Zuständigkeiten der Union ergibt sich aus den Bestimmungen des Teils II.
- (3) Die Mitgliedstaaten können ihre Zuständigkeit in einem Bereich geteilter Zuständigkeit ~~dann~~ ausüben, sofern und soweit ~~wenn~~ die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat ~~oder nicht mehr ausübt~~.
- (4) Eine zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit liegt in folgenden Hauptbereichen vor:
- Binnenmarkt
 - [Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts] [Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr]*
 - Landwirtschaft und Fischerei
 - Verkehr
 - transeuropäische Netze**
 - ~~Energie~~
 - Sozialpolitik**
 - wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt**
 - Umwelt
 - Gesundheitswesen** ~~und~~
 - Verbraucherschutz und
 - Wettbewerbsregeln im Binnenmarkt.

(5) In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt** ist die Union für die Durchführung von Maßnahmen - insbesondere von Programmen - zuständig, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit zur Folge haben könnte, dass den Mitgliedstaaten die Ausübung ihrer Zuständigkeiten verwehrt ist.

(6) In den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe ist die Union für die Durchführung von Maßnahmen und die Gestaltung einer gemeinsamen Politik zuständig, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit zur Folge haben könnte, dass den Mitgliedstaaten die Ausübung ihrer Zuständigkeiten verwehrt ist.

Explanation (if any) :

zu (4) Der Bereich Energie ist für unsere Zukunft ein sehr wichtiges Kapitel. Allerdings bedarf es hier eines Konsenses.

**: Die Frage der genauen Bezeichnung des Politikbereichs bedarf gesonderter Prüfung. Dies gilt insbesondere auch für die Einordnung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.*

*** : Die Einordnung der mit zwei Sternchen gekennzeichneten Politiken bedarf gesonderter Überprüfung im Licht der Formulierung des Teils II.*